

Auswirkungen des BMF-Schreiben vom 10. Juli 2015 auf die Übertragung von Direktzusagen auf einen Pensionsfonds

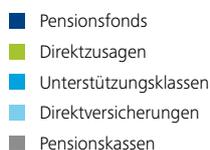
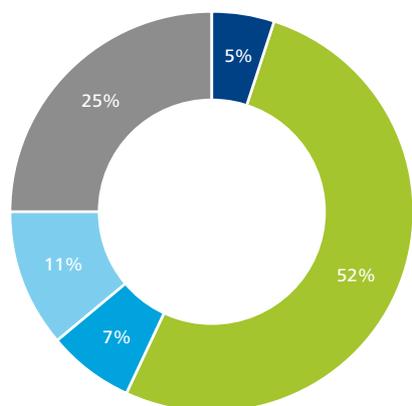
Der Pensionsfonds wurde als jüngster Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland im Jahr 2002 neu eingeführt. Das Bundesfinanzministerium hat die steuerlichen Rahmenbedingungen für eine Übertragung von Direktzusagen auf einen Pensionsfonds mit dem BMF-Schreiben vom 10. Juli 2015 neu geregelt.

Mit unserem Artikel wollen wir die Änderungen gegenüber dem BMF-Schreiben aus dem Jahr 2006 darstellen und hinterfragen kritisch, ob dieses neue BMF-Schreiben geeignet ist, den Pensionsfonds als Option für die Auslagerung von Direktzusagen attraktiv zu machen.

Neues BMF-Schreiben zur Übertragung von Pensionsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds

Der Pensionsfonds wurde als fünfter Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung zum 1. Januar 2002 eingeführt. Er ist ein versicherungähnlicher Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung und unterliegt wie die Pensionskasse der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“). Allerdings ist der Pensionsfonds im Vergleich zur Pensionskasse aufgrund seiner geringeren Garantien freier in der Kapitalanlage. Ziel bei der Einführung des Pensionsfonds war es, den Versorgungsberechtigten einen attraktiven Durchführungsweg mit der Aussicht auf möglichst hohe Renditen bei der Kapitalanlage anzubieten.

Abb. 1 – Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung
(Stand Juni 2014)



Neben der Wahl des Pensionsfonds als Durchführungsweg für neu einzuführende Versorgungssysteme ist er auch eine beliebte Option bei der Auslagerung von Direktzusagen auf einen externen Versorgungsträger. Aufgrund der begrenzten steuerbegünstigten laufenden Dotierbarkeit des Pensionsfonds wird er dabei aber häufig nur für die Übertragung der bereits erworbenen Versorgungsansprüche verwendet, während künftige Versorgungsansprüche dann bei einer rückgedeckten Unterstützungskasse erworben werden.

Aktuell ist der Pensionsfonds, gemessen an den Deckungsmitteln der betrieblichen Altersversorgung, immer noch der kleinste Durchführungsweg. Bedenkt man aber die lange Historie der anderen vier Durchführungswege, so ist es beachtlich, dass der Pensionsfonds bereits 75 Prozent der Deckungsmittel, die in Unterstützungskassen angelegt sind, aufweisen kann (s. Abb. 1).

Die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Übertragung von Direktzusagen auf einen Pensionsfonds wurden im BMF-Schreiben IV B 2 – S 2144 – 57/06 vom 26. Oktober 2006 festgelegt.

Mit dem BMF-Schreiben IV C 6 – S 2144/07/10003 vom 10. Juli 2015 wurden die steuerlichen Rahmenbedingungen zur Übertragung von Pensionsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds nun geändert. Die Änderungen gelten ab sofort für alle noch offenen Fälle.

Folgende Neuerungen sind dem BMF-Schreiben zu entnehmen:

1. Rentenanpassungen

Grundsätzlich ist eine entgeltliche Übertragung von Versorgungsanswartschaften aktiver Beschäftigter für den Arbeitnehmer nur dann steuerfrei im Sinne des § 3 (66) EStG möglich, wenn dabei nur die erdiente Anwartschaft übertragen wird. Soweit Rentenerhöhungen nicht fest zugesagt wurden, stellen sie im Zeitpunkt der Übertragung keine „erdiente Anwartschaft“ dar. Aus Vereinfachungsgründen wird es allerdings von der Finanzbehörde künftig akzeptiert, wenn für Versorgungsanswartschaften, die gemäß § 16 BetrAVG zu erhöhen sind, eine pauschale Rentenerhöhung bis zu einem Prozent jährlich berücksichtigt wird.

2. Ermittlung des erdienten Anteils

Die Ermittlung des erdienten Anteils erfolgt gemäß den Regelungen des § 2 BetrAVG. Gemäß dem BMF-Schreiben vom 26. Oktober 2006 war es möglich, den erdienten Anteil mit dem höheren steuerlich ausfinanzierbaren Anteil (Quotient des Teilwertes gem. § 6a (3) S. 2 Nr. 1 EStG zum Barwert der künftigen Pensionsleistung) zu berücksichtigen. Dies ist nur noch für Versorgungsansparschaften, die vor dem 1. Januar 2016 auf einen Pensionsfonds übertragen werden, anwendbar (s. Abb. 2).

Für Übertragungen, die noch im Jahr 2015 stattfinden, ist es im unten dargestellten Beispiel (s. Abb. 2) möglich, einen Pensionsanspruch in Höhe von 7.500 € auf den Pensionsfonds steuerbegünstigt zu übertragen, während ab dem 1. Januar 2016 im angegebenen Beispiel nur noch ein Pensionsanspruch in Höhe von 6.000 € steuerbegünstigt übertragen werden kann.

Wird nicht der erdiente Anteil, sondern ein konstanter Rentenanspruch übertragen, so muss mittels eines Barwertvergleichs auf Basis steuerlich anerkannter Rechnungsgrundlagen gem. § 6a EStG die Gleichwertigkeit festgestellt werden.

3. Maßgebliche Rückstellung

Für die Ermittlung der sofort als Betriebsausgaben abzugsfähigen Leistung ist auf die Pensionsrückstellung abzustellen, die an dem Bilanzstichtag gebildet wurde, der dem Übertragungstichtag voranging. Der sofortige Betriebsausgabenabzug für eine aufzulösende Pensionsrückstellung ist nur möglich, soweit die Auflösung der Pensionsrückstellung auf dem erdienten Anteil beruht, der auf den Pensionsfonds übertragen wird.

Im BMF-Schreiben vom 26. Oktober 2006 war noch geregelt, dass ein Betriebsausgabenabzug in Höhe der gebildeten Rückstellung möglich ist, wenn und soweit nur bereits erdiente Pensionsansprüche auf den Pensionsfonds übertragen werden (s. Abb. 3).

Gemäß BMF-Schreiben vom 10. Juli 2015 kann also von der aufzulösenden Rückstellung nur ein Betrag in Höhe von 60.000 € sofort als Betriebsausgabe geltend gemacht werden, denn nach der Logik der Finanzbehörden würde die Auflösung der restlichen 40.000 € auf noch nicht erdienten Versorgungsansprüchen beruhen.

Abb. 2

Pensionsanspruch p.a.:	10.000 €
Erdienter Anteil gem. § 2 BetrAVG:	60%
Quotient aus Teilwert gem. § 6a EStG/Barwert des Versorgungsanspruchs	75%
Erdienter Anteil des Pensionsanspruchs der steuerbegünstigt auf den Pensionsfonds übertragen werden kann	
- Gemäß BMF-Schreiben vom 26.10.2006:	7.500 €
- Gemäß BMF-Schreiben vom 10.7.2015:	6.000 €

Abb. 3

Pensionsanspruch p.a.:	10.000 €
Erdienter Anteil gem. § 2 BetrAVG:	60%
Pensionsrückstellung :	100.000 €
Möglicher Betriebsausgabenabzug im Jahr der Übertragung der Pensionsverpflichtung auf den Pensionsfonds	
- Gemäß BMF-Schreiben vom 26.10.2006:	100.000 €
- Gemäß BMF-Schreiben vom 10.7.2015:	60.000 €

4. Fazit

Die steuerlichen Regelungen für eine Übertragung von Pensionsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds wurden mit der Veröffentlichung des neuen BMF-Schreibens deutlich verschlechtert. Betrachtet man die Formel zur Ermittlung der Pensionsrückstellung für einen aktiven Anwärter („Teilwert = Barwert der Pensionsanwartschaft - Barwert der künftigen fiktiven Prämien“), so repräsentiert der Teilwert in gewisser Weise bereits die erdiente Anwartschaft, die jetzt nochmals mit dem verdienten Anteil – also zum zweiten Mal – gekürzt wird. So wird man die Akzeptanz des Pensionsfonds nicht vorantreiben, sondern eher behindern.